

Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.

Satzung

(Stand 22.01.2009 – beim Registergericht eingetragen)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.* (abgekürzt: **VAfK Karlsruhe**) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nr. **VR 3275** eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist ein regionaler Kreisverein des bundesweiten Vereins „*Väteraufbruch für Kinder e.V. (VAfK)*“. Er identifiziert sich mit den Zielen des Bundesvereins und ist Mitglied im entsprechenden Landesverband.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet von Stadt und Landkreis Karlsruhe sowie auf die benachbarten Gebiete, soweit diese Regionen noch von keinem anderen Verein bzw. von keiner anderen Gruppierung des Bundesvereins betreut werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck

1. Kinder brauchen beide Eltern! Ziel des Vereins ist es, Kindern die gelebte Beziehung zu beiden Eltern und zu deren sozialem Umfeld zu ermöglichen.
2. Zweck des Vereins ist zunächst die Förderung der natürlichen Vater-Kind-Beziehung im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Verantwortung. Darüber hinaus sieht sich der Verein umfassend zuständig für ausgegrenzte Eltern und Angehörige inkl. Zweitfrauen.
3. Der Verein fördert die Wahrnehmung der emotionalen und sozialen Interessen und der legitimen Rechte von Vätern und Familien sowie den Abbau der Benachteiligung der nichtehelichen Kinder und deren Väter.
4. Der Verein stellt das Kind in den Mittelpunkt jeden Bemühens um Konfliktbewältigung, insbesondere vor, während und nach Trennungssituationen. Der Verein definiert das Sorgerecht als Recht des Kindes auf Umsorgtwerden, woraus sich für beide Elternteile Verpflichtungen und Rechte ableiten.
5. Der Verein wendet sich gegen Gewalt in jeder Form, sei es körperliche, seelische oder strukturelle Gewalt, und fördert die konsensuale Bewältigung von Konflikten.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er strebt die Anerkennung als freier Träger im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) des Bundessozialhilfegesetzes an.

§3 Aufgaben und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Kernbereich der Tätigkeit des Vereins ist die aktive Beratung und Betreuung ausgegrenzter und von Diskriminierung betroffener Elternteile, insbesondere Väter und deren gesamtes gesellschaftliches Beziehungsumfeld, auch im Wege der freundschaftlichen Selbsthilfe und des Rechtserfahrungsaustausches.
2. Der Verein leistet Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Rahmen von Mitgliedertreffen, Selbsthilfegruppen, Tagungen und Seminaren, öffentlichen Informationsveranstaltungen sowie durch Informationen an die Medien und an die Institutionen der Jugendpflege, Familienhilfe, Trennungsberatung, etc.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Zusammenarbeit mit dem Bundesverein VAfK, durch Zuweisungen von Beiträgen durch den Bundesverein sowie durch die Beschaffung von Mitteln durch Eigenleistungen und Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und darauf ggf. eingeschränkt durch eine Zweckbestimmung verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Tätigkeit im Verein und seinen Ämtern ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss, Auflösung des Vereins oder durch Tod. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliederverwaltung und Mitgliedsbeiträge

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederverwaltung und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins (Inkasso) kann durch gesonderten Beschluss der Mitglieder auf den Bundesvorstand des Bundesvereins übertragen werden. In diesem Fall erhebt der Verein keine eigenen gesonderten Mitgliedsbeiträge.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Vorstand beschließt
 - b) oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin an alle Mitglieder des Vereins sowie an den Vorstand des Bundesvereins. Die schriftliche Einladung kann ersetzt werden durch eine vor der Vier-Wochen-Frist erfolgte rückbestätigte Einladung per Mail. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis eine Woche vor dem festgelegten Termin schriftlich eingereicht und abgerufen werden.
3. Eine schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählt sich einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung erfordert die Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Bundesvorstands des Bundesvereins haben auf den Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die endgültige Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beratung und Entscheidung über eingereichte Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern und dem Vorstand des Bundesvereins binnen vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich a) ein Vorsitzender, b) ein erster stellvertretender Vorsitzender, c) ein zweiter stellvertretender Vorsitzender, d) ein Rechnungsführer und e) ein Schriftführer. Personalunionen sind nicht zulässig.
2. Der Rechnungsführer verwaltet die Mittel des Vereins. Zu deren Bemessung prüft er die Mitgliederliste des Vereins auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Er ist hinsichtlich der

Mittelverwendung dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig und muss ihm spätestens vier Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres Kopien des Kassenbuchs und der Verwendungsnachweise vorlegen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Jede Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, mit einer Zweidrittelmehrheit, mindestens fünf Stimmen, vorgezogene Vorstandswahlen zu erzwingen.
4. Der Vorstand führt die satzungsgemäßen Aufgaben und Obliegenheiten selbständig durch. Er kann zeitlich begrenzt oder themenbezogenen Aufgaben an Mitglieder übertragen, die dem Vorstand zu berichten haben. In allen übrigen Angelegenheiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nach außen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (und in der Folge bei Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Rechnungsführers) auszuüben.

§9 Kassenprüfung

1. Zur Überwachung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Diese dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben.
2. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher und berichten hierüber an die ordentliche Mitgliederversammlung, auf der sie den Antrag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands zu stellen haben. Eine Kassenprüfung kann auch durch Beschluss des Vorstands veranlasst werden.
3. Die Kassenprüfer sind nach angemessener Ankündigung berechtigt, Einblick in die Geschäfts- und Rechnungsunterlagen vorzunehmen.
4. Im Übrigen erfolgt die Kassenprüfung nach geltendem Vereinsrecht.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§11 Inkrafttreten dieser Satzung, Sonstiges

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung und Unterzeichnung von sieben Personen in Kraft.
2. Der auf der satzungsbeschließenden Versammlung für die ersten zwei Jahre gewählte Vorstand hat als erste Aufgabe, die Eintragung im Vereinsregister sicher zu stellen.

3. Im Übrigen gelten bei Zweifeln über einzelne Satzungsbestimmungen die diesen Gedanken am nächsten kommenden Allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts nach dem BGB.

*Einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung des **Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V** am 15.02.2007 in Karlsruhe.*

***Satzungsänderung in § 8 Abs. 5:** Einstimmig beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des **Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V** am 01.03.2007 in Karlsruhe.*

***Eintragung unter der Nr. VR 3275** am 08.03.2007*

*Satzungsänderungen in § 1 Abs. 3, beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des **Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e. V.** am 22.01.2009.*